

Deutsche Rechtsschule

Rechtspflege und Rechtspolitik

Gründer: Reichs- und Staatsminister Staatsrat Hans Kerrl, ehemals Preußischer Justizminister

Amtliches Blatt der deutschen Rechtspflege

Herausgeber:

Dr. Franz Gürtner, Reichsminister der Justiz

Gesamtbearbeitung
Oberstaatsanwalt Dr. Karl Krug
im Reichsjustizministerium

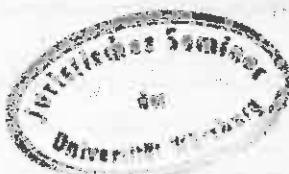


1 9 3 6

1. Halbjahr

98. Jahrgang

Nr. 1 bis 26



Amtliche Erlasse und Verordnungen

Erlaß
des Führers und Reichskanzlers über die Ausübung
des Gnadenrechts in Ehrengerichtssachen der Patentanwälte vom 11. Dezember 1935 (RGBl. IV b 958). —
Deutsche Justiz S. 20 —

Auf Grund des § 8 des Reichsstutthaltergesetzes vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 65) bestimme ich über die Ausübung des Gnadenrechts in Ehrengerichtssachen der Patentanwälte, was folgt:

I. Ich behalte mir vor

1. die Niederschlagung ehrengerichtlicher Verfahren,
2. die gnadenweise Aufhebung der Strafe der Entziehung in der Liste der Patentanwälte.

II. Im übrigen übertrage ich die Befugnis zu Gnadenerteilung und ablehnenden Entschließungen dem Reichsminister der Justiz.

Berlin, den 11. Dezember 1935.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler
Der Reichsminister der Justiz
Dr. Görtner.

Nr. 1. Einbehaltung der Bürgersteuer 1936 im Bereich der früheren preußischen Landesjustizverwaltung.
RGBl. v. 23. 12. 1935 (VI a 7880). — Deutsche
Justiz S. 20 —

RGBl. v. 14. 1. 1935 — VI a 6060 —

Die Bestimmungen der RGBl. v. 14. 1. 1935 — VI a 6060 — gelten für die Justiztassen im Bereich der früheren preußischen Landesjustizverwaltung sowie für die Einbehaltung und Ausführung der Bürgersteuer 1936.

Nr. 2. Übertritt der jüdischen Beamten in den Ruhestand. RGBl. v. 24. 12. 1935 (Ia 11234). — Deutsche Justiz S. 20 —

Nachstehenden Runderlaß des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 20. 12. 1935 bringe ich den Justizbehörden mit dem Erfuchen zur Kenntnis, gemäß diesen Richtlinien zu verfahren.

RGBl. v. 20. 12. 1935 — II SB 6100/901 —

Zur gleichmäßigen Behandlung der nach § 4 Abs. 2 der Ersten VO. zum Reichsbürgergesetz v. 14. 11. 1935 (RGBl. I S. 1333) mit Ablauf des 31. 12. 1935 in den Ruhestand tretenden jüdischen Beamten gebe ich im Einvernehmen mit dem RGBl. folgenderes bekannt:

1. Die jüdischen Beamten treten kraft Gesetzes in den Ruhestand. Mit der Verzeitigung in den Ruhestand ist nicht ohne weiteres ein Ruhegehalt verbunden. Die Beamten erhalten deshalb nur dann ein Ruhegehalt, wenn sie es nach den gesetzlichen Vorschriften verdient haben. Das gilt auch dann, wenn diese Beamten Frontkämpfer sind. § 4 Abs. 2 Satz 2 u.a.D. regelt nur die Höhe des zu zahlenden Ruhegehalts und schafft nicht über die bisher geltenden Bestimmungen hinausgehende neue Voraussetzungen für die Gewährung von Ruhegehalt.

2. Als Frontkämpfer gelten nur die in der Dritten VO. zur Durchf. des Ges. zur Wiederherstellung des Berufsbeamtenums v. 6. 5. 1933 (RGBl. I S. 245) zu § 3 Art. 3 bezeichneten Personen. Beamte, deren Vater, Söhne oder Ehemänner im Weltkriege gefallen sind, fallen nicht unter diesen Begriff.

3. Ruhegeahltsfähige Dienstbezüge sind die Dienstbezüge, nach denen das Ruhegehalt errechnet wird; soweit also Reichsvorschriften zur Anwendung gelangen,

ist gleichmäßig der Wohnungsgeldzuschuß der Ortsklasse B ausständig. Der Ausdruck die „vollen ruhegeahltsfähigen Dienstbezüge“ drückt lediglich den Gegensatz zu dem nach Hunderttelien zu berechnenden Ruhegehalt der übrigen Beamten aus.

4. Nach Erreichung der Altersgrenze wird das Ruhegehalt der Frontkämpfer nach den ruhegeahltsfähigen Dienstbezügen und nach der ruhegeahltsfähigen Dienstzeit, die mit dem 31. 12. 1935 abschließt, neu berechnet.

5. Soweit noch jüdische Wartestandsbeamte vorhanden sind, treten sie gleichfalls mit Ablauf des 31. 12. 1935 in den Ruhestand. Frontkämpfer erhalten das Wartegeld als zuletzt bezogene ruhegeahltsfähige Dienstbezüge, und zwar auch dann, wenn sie im Zeitraum ihres Ausscheidens als nichtplanmäßige Beamte voll beschäftigt waren. Das Wartegeld ist dann gegehenenfalls neu zu berechnen. Hinsichtlich der Gewährung von Ruhegehalt gelten Ziff. 1 u. 2 sinngemäß.

6. Soweit an Beamte, die nicht Frontkämpfer sind, Ruhegehalt zu zahlen ist, beginnt die Zahlung des Ruhegehalts in jedem Falle mit dem 1. 1. 1936.

7. Soweit Frontkämpfer ein Ruhegehalt nach Ziff. 1 nicht erhalten, bleibt wegen etwaiger Gewährung von Gnadenbezügen oder Unterhaltszuschüssen weitere Anordnung vorbehalten.

Nr. 3. Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft in Hessen. GG. d. RGBl. u. d. RMin. d. J. vom 20. 12. 1935 (RGBl. II a 4391, RMin. d. J. III C II 28 Nr. 389/35). — Deutsche Justiz S. 20 —

Zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft werden die in Hessen planmäßig angestellten

Kriminalassistenten
Kriminalsekretaire
Kriminalkommissare
Kriminalinspektoren

bestellt.

Nr. 4. Übernahme der Reisekostenvergütungen der beamten Besitzer der Erbgesundheitsgerichte und Erbgesundheitsobergerichte auf den Justizhaushalt. RGBl. v. 24. 12. 1935 (VI a 7574). — Deutsche Justiz S. 20 —

RGBl. v. 29. 9. 1934 (Dt. Just. 3. 1233).

1. Wie die Reisekostenvergütung und die Entschädigung der nichtbeamten Besitzer der Erbgesundheitsgerichte und Erbgesundheitsobergerichte (Art. 2 Abs. 2 der Zweiten VO. zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung erkrankten Nachwuchses vom 29. Mai 1934 — RGBl. I S. 475 — in der Fassung des Art. 3 der Dritten Ausführungsverordnung vom 25. Februar 1935 — RGBl. I S. 289 —) wird vom 1. Januar 1936 ab nach den beamten Besitzern nach der bezeichneten Vorschrift zustehende Reisekostenvergütung für den gesamten Bereich der Justizverwaltung von den Justiztassen gezahlt.

2. Nach einer Vereinbarung mit dem Herrn Reichs- und Preußischen Minister des Innern fallen die den Justiztassen geleisteten Auszahlungen an Reisekostenvergütungen der beamten Besitzer der Erbgesundheitsgerichte und Erbgesundheitsobergerichte in den Bezirken, in denen sie bisher nach landesrechtlicher Bestimmung im Haushalt der Innendienstverwaltung zu buchen waren, dem Justizhaushalt erst vom 1. April 1936 ab zur Last, bis dahin werden diese Auszahlungen von der

Zustitzverwaltung vorschußweise geleistet und ihr aus Mitteln der Verwaltung des Innern erstattet. Die Amtskassen haben die von ihnen gelersten Auszahlungen als „bei der Oberkasse zu buchende Vorschüsse“ zu behandeln. Die Oberkassen zeigen den Gesamtbetrag der in der Zeit vom 1. Januar 1936 bis 31. März 1936 für den Bezirk des Oberlandesgerichts gezahlten Reisekostenvergütungen der beamteten Besitzer unter Beifügung der zu einem Fest vereinigten Belege bis zum 15. Mai 1936 der Kalkulatur des Reichsjustizministeriums an. Die Erstattung wird von hier veranlaßt.

3. Für den Erlass der Auszahlungsanordnungen zur vorstehenden Zahlung (vgl. Nr. 2) gelten die gleichen Bestimmungen wie für den Erlass von Auszahlungsanordnungen zu Lasten der Mittel bei Einzelplan IX Kap. 4 Tit. 31 des Reichshaushalts.

4. Vom 1. April 1936 ab sind auch die Reisekostenvergütungen der beamteten Besitzer der Erbgesundheitsgerichte und Erbgesundheitsobergerichte allgemein bei Einzelplan IX Kap. 4 Tit. 31 des Reichshaushalts zu buchen.

Nr. 5. Gesetz über die Veränderung von Nießbrauchsrechten und beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten. Vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1468). Ämtliche Begründung (RGBl. IV b 15 067). — Deutsche Füllzettel S. 21 —

Nießbrauchsrechte und beschränkte persönliche Dienstbarkeiten sind nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs — §§ 1059, 1061, § 1090 Abs. 2, § 1092 BGB — unveräußerlich und unentzichlich. Nur ihre Ausübung kann einem anderen überlassen werden, beim Nießbrauch schließlich, bei beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten insofern, als die Überlassung gestattet ist. Steht das Recht einer juristischen Person zu, so erlischt es mit dieser.

An dieser Regelung ist grundsätzlich festzuhalten. Insbesondere besteht kein Bedürfnis, allgemein die Veräußerung dieser Rechte zuzulassen und sie so zum Gegenstand des Verkehrs, d. h. zum Handelsobjekt zu machen. Eine gewisse Überspannung des Grundsatzes der Unveräußerlichkeit ergibt sich aber, soweit Nießbrauchsrechte und beschränkte persönliche Dienstbarkeiten juristischen Personen zustehen. Zunächst hat sich als eine solche Überspannung erwiesen die Vorchrift, daß die für eine juristische Person bestellten Rechte stets mit dieser erlischen. Diese Vorchrift bewirkt nach der in Reichsgesetzblatt und Schrifttum überlieferten Meinung, daß auch im Falle einer Gesamtrechtsnachfolge — z. B. Verschmelzung von Kriegergesellschaften, Umwandlungen von Kapitalgesellschaften nach dem Gesetz vom 5. Juli 1934 (Reichsgesetzblatt I S. 569) — die genannten Rechte erloschen. Dadurch sind nicht selten vernünftige wirtschaftliche Maßnahmen, u. a. auch solche, an denen ein öffentliches Interesse besteht, verhindert oder wenigstens erheblich erschwert worden. Es sei hier z. B. auf den im Urteil des Reichsgerichts vom 20. März 1912 (Gruchots Beiträge Band 56 S. 116) entschiedenen Fall verwiesen. Die Entscheidung berief die Frage, ob der einer Schulgemeinde vor Schulgrundstück — Eigentum des Schulpatrons — zustehende Nießbrauch, dadurch erloschen war, daß die Schulgemeinde zuvor des preußischen Schulunterhaltungsgesetzes vom 28. Juli 1906, das einen Mietzengang des Schulvermögens auf den neuen Schulverband vorsah, aufgelöst worden war. Das Reichsgericht hat den Fortbestand des Nießbrauchs mit bestätigt befahren können, weil dieser bereits vor 1910 bezeugt worden war, so daß § 1061 BGB. auf ihn keine Anwendung fand.

Den Anstoß zu dem Gesetzentwurf aber gab zunächst das bereits erwähnte Gesetz über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften vom 5. Juli 1934 (Reichsgesetzblatt I S. 569). Dieses Gesetz sieht Erleichterungen für die Umwandlung von Kapitalgesellschaften in Personalmogengesellschaften vor, bestimmt insbesondere, daß der Vermögensübergang im Wege der Gesamtrechtsnachfolge

vor sich geht. Trotz dieser Erleichterungen wird eine solche Umwandlung unterbleiben, wenn zugunsten der Kapitalgesellschaft Nießbrauchsrechte oder beschränkte persönliche Dienstbarkeiten bestellt sind, die bei der Umwandlung erlöschen würden. Eine Abhilfe ist hier nur durch eine Änderung der bestehenden Vorschriften über die Veräußerung von Nießbrauchsrechten und beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten möglich.

In die gleiche Richtung weisen Klagen, die aus Streiken der Elektrizitätswirtschaft laut wurden: Elektrizitätswerke, denen zur Aufstellung von Hochspannungsfreileitungen an den davon berührten Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten — meist im Wege der Enteignung — eingerichtet waren, sind im Zuge der wirtschaftlichen Entwicklung nicht selten in anderen Unternehmen aufgegangen. Obwohl sie dadurch jede wirtschaftliche Betriebsberechtigung verloren haben, werden sie funktionsaufsichtshilflich aufrecht erhalten, um ein Erlöschen der Dienstbarkeiten zu vermeiden. Eine Wiederherstellung dieser Rechte im Wege eines neuen Enteignungsverfahrens ist nicht immer möglich und im übrigen mit zu großen Umständlichkeit und Kosten verbunden. Diese Schwierigkeiten beschränken sich noturgemäß nicht auf die Elektrizitätswirtschaft, sondern treten auch bei Unternehmen anderer Wirtschaftszweige auf, namentlich bei Wasser- und Gaswerken, denen zur Belegung ihrer Rohrleitungen häufig dingliche Benutzungsrechte an den betroffenen Grundstücken bestellt sind. Bei Werken dieser Art ist die Unentferlichkeit der Dienstbarkeiten insbesondere geeignet, die Umwandlung selbständiger Unternehmen in Regiebetriebe öffentlicher Körperschaften zu verhindern.

Dabei beschränken sich die Schwierigkeiten nicht auf die Fälle der Übertragung geschlossener Unternehmen; die gleichen Schwierigkeiten treten vielmehr auch hervor bei Übertragung von Teilen eines Unternehmens, z. B. wenn im Verlauf einer Neugrenzung von Stromversorgungsbezirken nicht ein geschlossenes Unternehmen, sondern nur das Leitungsnetz für einen bestimmten territorialen Bezirk auf ein anderes Unternehmen übertragen werden soll.

Die wirtschaftlichen Bedürfnisse erfordern sohin eine Änderung des bestehenden Rechtszustandes. Gegen eine solche Änderung können auch Bedenken nicht daraus hergeleitet werden, daß mit den genannten Rechten Verpflichtungen verschiedener Art verbunden sind, die unter Umständen ein Bertauensverhältnis unter den Beteiligten voraussetzen. Wenn dieser Gesichtspunkt tritt gerade dann in den Hintergrund, wenn diese Rechte einer juristischen Person zustehen; hier haben die Beteiligten von vornherein mit einer unbestimmten Lebensdauer des Rechts rechnen müssen, und auch innerhalb des bisher bestehenden Rechtszustand sind Eigentümer und sonstige dinglich Berechtigte nicht dagegen geschützt, daß die Leiter der juristischen Personen wechseln, daß ihr Zweck sich ändert und dergleichen mehr.

Aus diesen Erwägungen will der Entwurf den Grundsatz der Unveräußerbarkeit (§ 1059 Satz 1, § 1092 Satz 1 BGB.) für die juristischen Personen zustehenden Nießbrauchsrechte und persönlichen Dienstbarkeiten zu bestimmt Umfangen durchbrechen. Diese Durchbrechung spricht der Entwurf in der Nr. 1 des § 1 zunächst für die Fälle der Gesamtrechtsnachfolge aus. Damit wird für diese Fälle zugleich der Grundsatz des § 1061 Satz 2, § 1090 Satz 2 BGB., wonach mit dem Erlöschen der juristischen Personen auch die ihnen zustehenden Nießbrauchsrechte und beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten erloschen, durchbrochen. Eines besonderen Übertragungssatzes bedarf es in diesen Fällen nicht; der Nießbrauch oder die beschränkte persönliche Dienstbarkeit geht vielmehr mit dem übrigen Vermögen kraft Gesetzes auf den Erwerber über, wenn nicht etwa der Übergang ausgeschlossen ist und dadurch das Erlöschen des Rechts herbeigeführt wird. Bei der Eintragung des Rechtsnachfolgers in das Grundbuch handelt es sich sohin um eine Grundbuchberichtigung (§ 22 BGB.). In gleicher Weise wie ein mit der Gesamtrechtsnachfolge eintretender Übergang das Eigen-

tums an Grundstücken kann auch der Übergang des Niedbrauchs oder der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit dem Grundbuchamt in den Formen des § 29 BGB nachgewiesen werden.

Der Entwurf geht dann aber über die Fälle der Gesamtrechtsnachfolge hinaus. Eine Beschränkung auf diese Tatbestände würde nicht allen berechtigten Wünschen gerecht werden. Insbesondere in Fällen der oben zuletzt erwähnten Art ist ein Übergang im Wege der Gesamtrechtsnachfolge nicht möglich, z. B. nicht bei der Übertragung des Vermögens einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung auf eine andere Gesellschaft gleicher Art oder auf eine Aktiengesellschaft; ebenso nicht bei der Umwandlung von Regiebetrieben in selbständige Gesellschaften oder bei der Abtrennung nur einzelner zu einer größeren Kapitalgesellschaft gehörenden Unternehmungen. Dem will der Entwurf in der Nr. 2 des § 1 Rechnung tragen. Er knüpft an an die Übertragung des von der juristischen Person betriebenen Unternehmens oder eines Teiles eines solchen Unternehmens, die Übertragung des Niedbrauchs und der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit soll zugelassen werden, wenn sie aus Anlaß der Übertragung des oder eines von der juristischen Person betriebenen Unternehmens oder eines Teiles eines solchen Unternehmens erfolgt und wenn das Recht den Zwecken des Unternehmens oder des Teiles des Unternehmens zu dienen geeignet ist. Dabei ist ein zeitliches Zusammentreffen in der Art, daß die Übertragung des Rechts gleichzeitig mit der Veräußerung des Unternehmens vorgenommen wird, nicht notwendig; die Übertragung des Rechts kann vielmehr auch nachträglich erfolgen, solange das in Frage kommende Recht noch nicht erloschen ist.

Die Übertragung erfolgt nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts, bei Niedbrauchsrechten an beweglichen Sachen und an Rechten also durch formlosen Vertrag (§ 413 BGB), bei beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten und Niedbrauchsrechten an Grundstücken im Wege der Einigung und Eintragung (§ 873 Abs. 1 BGB). Die Eintragung des Erwerbers in das Grundbuch erfordert die Bewilligung des bisherigen Berechtigten (§ 19 BGB). Darüber hinaus bedürfte es aber auch des Nachweises, daß ein von der juristischen Person betriebenes Unternehmen oder ein Teil eines solchen Unternehmens auf einen anderen übergeht und daß das Recht den Zwecken des Unternehmens oder des Teils des Unternehmens zu dienen geeignet ist. Ein Nachweis in dieser Richtung ist in den Formen des § 29 BGB. nicht zu führen. Auch in der materiellen Rechtslage kann aus der Antragsstellung an die Übertragung eines Unternehmens ein gewisses Moment der Unsicherheit entstehen. Aus diesem Grunde sieht der Entwurf ein besonderes Verfahren vor: Durch eine Erklärung des Reichsministers der Justiz oder der von ihm ermächtigte Behörde soll festgestellt werden, ob die Voraussetzungen der Nr. 2 des § 1 gegeben sind. Es ist Sache der Vertragsteile, durch Antragstellung an die zuständige Behörde deren Erklärung herbeizuführen; die Antragsteller haben dabei auch die erforderlichen Unterlagen beizubringen, insbesondere auch die zur Bezeichnung des in Frage stehenden Rechtes erforderlichen Angaben zu machen, sohin bei beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten und Niedbrauchsrechten an Grundstücken die belasteten Grundstücke übereinstimmend mit dem Grundbuch oder durch Hinweis auf das Grundbuchblatt anzugeben. Die zuständige Behörde prüft, ob die Übertragung des Rechts durch die Übertragung eines Unternehmens der juristischen Person oder eines Teiles eines solchen Unternehmens verunlaut ist und ob das Recht den Zwecken des Unternehmens oder des Teiles des Unternehmens zu dienen geeignet ist. Bejaht sie diese Fragen, so eröffnet sie den Antragstellern, daß die Voraussetzungen für die Übertragung des Rechtes gegeben sind. Die Erklärung bindet die Gerichte und die Verwaltungsbehörden. Das Grundbuchamt hat sohin den Antrag auf Eintragung des Erwerbers als neuen Berechtigten auf Grund der Eintragungsbewilligung des bisherigen Berechtigten

und der Erklärung der zuständigen Behörde zu vollziehen. Auch materiellrechtlich kann später, etwa in einem Rechtsstreit, nicht mehr die Frage aufgeworfen werden, ob die Voraussetzungen für die Übertragung des Rechtes gegeben waren.

Weder im Falle der Gesamtrechtsnachfolge, noch im Falle der Einzelübertragung bedarf es der Zustimmung des Eigentümers oder sonstiger dinglicher Berechtigter; ihnen steht kein Anspruch zu, daß der gesetzliche Inhalt des Niedbrauchs oder der Dienstbarkeit unverändert bleibt. Es ist weiter die Übertragbarkeit nicht beschränkt auf erst künftig zu begründende Rechte; es können vielmehr auch bereits bestehende Rechte übertragen werden.

Eine Befugnis zur Belastung von Niedbrauchsrechten oder beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten wird durch die Bestimmungen des Entwurfs nicht begründet. Es verbleibt insoweit vielmehr, wie § 2 zur Vermeidung von Zweifeln ausdrücklich hervorhebt, bei dem bestehenden Rechtszustand. Danach ist die Belastung eines Rechts mit einem Pfandrecht oder Niedbrauch nur insoweit zulässig, als es auf einen anderen übertragen werden kann (§ 1069 Abs. 2, § 1274 Abs. 2 BGB, § 851 Abs. 1, § 857 Abs. 1, 3, 4 BGB). Es kann daher an einem Niedbrauch oder einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit nur das Recht zur Ausübung gefasst oder verpfändet werden.

Dem Niedbraucher — in geringerem Umfange auch dem Dienstbarkeitsberechtigten — obliegen gegenüber dem Eigentümer Verpflichtungen verschiedener Art, z. B. hat der Niedbraucher für die Erhaltung der belasteten Sache in ihrem wirtschaftlichen Bestand zu sorgen (§ 1041 BGB) und ist dem Eigentümer gegenüber verpflichtet, gewisse auf der Sache ruhende Lasten zu tragen (§ 1047 BGB), der Dienstbarkeitsberechtigte ist unter Umständen verpflichtet, für die Unterhaltung von Anlagen auf dem belasteten Grundstück zu sorgen (§ 1020, § 1090 Abs. 2 BGB) usw. Umgekehrt treffen auch den Eigentümer Verpflichtungen gegenüber dem Berechtigten, z. B. zum Erfas von Aufwendungen (§ 1049 BGB) sowie zur Unterhaltung von Anlagen (§ 1022, § 1090 Abs. 2 BGB). Diese Verpflichtungen beruhen regelmäßig unmittelbar auf den Bestimmungen des Gesetzes und treffen den jeweiligen Eigentümer bzw. Berechtigten. Der Rechtsnachfolger tritt daher ohne weiteres in das bestehende gesetzliche Schuldverhältnis ein. § 3 Abs. 1 hebt dies noch ausdrücklich hervor. Nicht selten werden aber die gesetzlichen Pflichten und Rechte der Beteiligten vertraglich geändert oder aufgehoben. Da sie zum Inhalt des dinglichen Rechts gehören, kann diese Änderung oder Aufhebung mit dinglicher Wirkung vorgenommen werden, bei Grundstücken also im Wege der Einigung und Eintragung (§§ 873, 877 BGB). Derartige Vereinbarungen wirken, eben wegen ihrer dinglichen Natur, für und gegen den Erwerber des Rechts. Es kommt jedoch auch vor, daß Vereinbarungen der erwähnten Art nur mit persönlicher Wirkung getroffen werden; namentlich beim Sicherungsniedbrauch geschieht das häufig; kann ja der Sicherungszweck überhaupt nur durch Vereinbarungen schuldrechtlicher Art erreicht werden. Derartige Vereinbarungen mit nur persönlicher Wirkung beschränken sich aber auf die Vertragsteilnehmenden und wirken daher nicht für oder gegen den Rechtsnachfolger. Daraus muß zunächst insoweit eine Ausnahme vorgesehen werden, als es sich um Vereinbarungen handelt, die vor Inkrafttreten des Gesetzes getroffen sind. Denn bisher haben die Beteiligten oftmals von einer Eintragung der Änderungen im Grundbuch abgesehen, da — jedenfalls soweit es sich um Pflichten des Rechtsinhabers handelt — Machtelle wegen der Unübertragbarkeit der Rechte nicht eintreten konnten. Der Entwurf ist jedoch darüber hinausgegangen und hat bestimmt, daß der Erwerber stets in die Rechtslage eintritt, die sich aus den Vereinbarungen der Beteiligten in Anlehnung der mit dem Niedbrauch oder der Dienstbarkeit verbundenen Rechte und Pflichten ergibt. Das gilt ohnehin für die Fälle der Gesamtrechtsnachfolge. Es erscheint aber unbedenklich, dasselbe auch für die nicht im Wege der Gesamt-

rechtsnachfolge vor sich gehenden Übertragungen vorzusehen, da es sich auch in diesen Fällen stets um die Veräußerung einer abgegrenzten Vermögensmasse (des Unternehmens oder des Teils eines Unternehmens) handelt, rechtspolitisch betrachtet, also im wesentlichen die gleiche Lage vorliegt.

Außen den Rechtsbeziehungen zu dem Eigentümer können Beziehungen zwischen dem Berechtigten und dritten Personen bestehen; diese sind aber rein schuldrrechtlicher Art und wirken nicht gegenüber dem Erwerber des Rechtes, es sei denn, daß ein besonderer Grund, z. B. Gesamtrechtsnachfolge, die Wirkung auch für und gegen den Rechtsnachfolger herbeiführt. Soweit der bisherige Berechtigte das mit dem Recht beauftragte Grundstück vermietet oder verpachtet hat, sind die Beziehungen zwischen dem bisherigen Berechtigten als Vermieter, dem Erwerber des Rechtes und dem Mieter ähnlich gestaltet wie im Falle der Veräußerung eines vermieteten oder verpachteten Grundstücks die Beziehungen zwischen dem bisherigen Eigentümer als

Vermieter, dem Erwerber des Grundstücks und dem Mieter. Es erscheint daher veranlaßt, die für den letzteren Fall geltenden Vorschriften für entsprechend anwendbar zu erklären (§ 4).

Die Kosten für die Eintragung des Rechtsübergangs im Grundbuche sind im § 5 geregelt. Der Entwurf will im Hinblick auf die bevorstehende Vereinheitlichung der Gerichtskosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit Ergänzungen der bestehenden landesrechtlichen Kostengesetze vermeiden und begrenzt im übrigen, um einer Bersplittierung von Kostenvorschriften in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorzubeugen, die Geltung des § 4 auf die Zeit bis zum Inkrafttreten einer einheitlichen Kostenordnung.

Verweisungen auf Gesetze und Verordnungen

RGBl. I Nr. 142 S. 1499. Maß- und Gewichtsgesetz B. 13. 12. 1935.

Personalnachrichten

Reichsjustizministerium.

MinRat Hauptvogel ist gestorben.

Reichsgericht.

RGerat Dr. Heinrich ist auf Antrag in den Ruhestand versetzt.

Oberlandesgerichte.

RGerat Dr. Joell in Berlin u. OGERat Deimling in Karlsruhe sind auf Antrag in den Ruhestand versetzt.

Zu OGERäten sind ernannt: Univ.-Prof. Dr. Schulze von Lasaulz in Jena daselbst, die RGeräte Edele und Pfeuffer in Nürnberg daselbst.

Ministerialoberrechnungsrat Richard Müller in Karlsruhe ist auf Antrag in den Ruhestand versetzt.

Bundgerichte.

Auf Antrag sind in den Ruhestand versetzt die RGDir. Sattig in Frankfurt (Oder), Boden in Düsseldorf, Hirschberg in Tilsit, Dinkelacker in Stuttgart, die RGeräte Dr. Siebert in Beuriken (Oberschles.), Dr. Erich Wolf in Zwittau (Sachs.), Segall in Magdeburg.

Stellvertr. RGDir. Will in Aueberg tritt infolge Erreichung der Altersgrenze in den Ruhestand.

Zu RGDir. sind ernannt: die RGeräte Dr. Griehammer in Bayreuth daselbst, Hödewe in Oldenburg daselbst.

Als RGeräte sind versetzt: RGSt. Bodenbürg u. StAFat. Rabow in Halle (Saale) an das RG daselbst.

Zu RGeräten sind ernannt: die Gerätefass Matthaei u. Dr. Arno Schulte (Terminkal. Nr. 609) in Köln.

Zu StR. in Braunschweig sind ernannt: Habilitandtor Dr. Erich Venzen in Wolfsbüttel, Ernst Schuh, Kaufmann Hermann Jounas, Direktor Adolf Hechte u. Dr. iur. Gustav Behrens in Braunschweig.

Amtsgerichte.

RGDir. Hartmann in Reichensbach (Bogt.) sowie die RGeräte Westphal in Rothem (Aueb.) u. Ehler in Waren (Märk.) treten infolge Erreichung der Altersgrenze in den Ruhestand.

Auf Antrag sind in den Ruhestand versetzt: die RGDir. Dr. Meißhans in Augsburg u. Henken in Oldenburg, die RGeräte Becker in Breslau, Laut in Freiburg (Breisgau), Schneider in Quedlinburg, Bannier in Bütz (Meckl.).

RGerat Ultmann b. d. AG. Tempelhof ist auf Antrag aus dem Reichsdienste entlassen.

Es sind versetzt: die RGeräte Dr. Burkhardt in Aposda nach Bad Salzungen, Bleyle in Südingen nach Freiburg (Breisgau).

Geräffest. Rauth ist zum OGERat in Hattem (Westf.) ernannt.

Auerbergerichte.

Es sind ernannt: die RGeräte Dr. Wolf in Annaberg (Sachs.) zum Vorsitzenden u. Dr. Dressler in Annaberg (Sachs.) zumstellvert. Vorsitzenden in Oberwiesenthal, Rauth in Hattem (Westf.) zum Vorsitzenden daselbst und zumstellvert. Vorsitzenden in Dülmen.

Bei dem Auerbergericht ihres Amtssitzes sind zustellvert. Vorsitzenden ernannt: die RGeräte Dr. Burkhardt in Bad Salzungen, Bleyle in Freiburg (Breisgau).

Arbeitsgerichte.

Vizepräs. h. d. BG. Berlin Dr. Lehmburg ist gleichzeitig zum OGERat b. d. AchG. Berlin ernannt u. zum ständigen Vertreter des BGPräf. für den Geschäftsbereich Arbeitsgerichtsbarkeit bestellt.

Staatsanwaltschaft.

DSch. Boden in Ellwangen ist auf Antrag in den Ruhestand versetzt.

Zu DSch. sind ernannt: OGERat Rauch in Gießen daselbst, die StAFote Dr. Kühr aus Königsberg (Pr.) in Braunschweig (Ostpr.), Dr. Wittenwoh aus Weimar in Nordhausen.

Es sind versetzt: RGSt. Foerster in Dessau an die StA. b. d. BG. Berlin (Aller) mit dem Amtssitz in Wesermünde, StA. Nohel aus Dresden nach Bautzen.

Zu StAFäten sind ernannt: die StA. Jaeger in Berlin, Rippel in Schwedt, Geräffest Albert Schmidt (Nr. 532) in Saarbrücken.

Al. Neese in Berlin ist zum DAA. daselbst ernannt.

Strafanstaltswaltung.

StrAnstMedizinalrat Dr. Wittenburg b. d. Strafanst. in Brandenburg (Havel)-Gorden ist an das Strafgefängnis in Berlin-Liegel versetzt.

Notare.

Notar Max Brügger in Pforzheim tritt infolge Erreichung der Altersgrenze in den Ruhestand.

Auf Antrag sind in den Ruhestand versetzt: die Bezirksnotare Wilhelm Reiher in Plochingen (St. B. Ehingen a. Neckar), Göser in Schömberg (St. B. Rottweil).

Rechtsanwälte.

RGBezirk Berlin:

Gefürworter: RA. Dr. Max Salomon in Berlin

Gelöschte: die RA. Dr. Erich Kneidinger b. d. AG, Dr. Hans Herzog (b. d. AG. Berlin)